

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **11 (1915)**

Heft 2

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



BLÄTTER FÜR BERNISCHE GESCHICHTE
KUNST UND ALTERTUMSKUNDE

R. MÜNCHER

Heft 2.

XI. Jahrgang.

Mai 1915.

Erscheint 4mal jährlich, je 4—5 Bogen stark. **Jahres-Abonnement: Fr. 4. 80** (exklusive Porto).

Jedes Heft bildet für sich ein Ganzes und ist einzeln käuflich zum Preise von Fr. 1. 75.

Redaktion, Druck und Verlag: Dr. Gustav Grunau, Falkenplatz 11, Bern, Länggasse.

Die alten Schweizerbrücken.

Von E. v. Rodt, Architekt.

Innerhalb der Grenzen der heutigen Schweiz verschwanden mit der römischen Kultur auch die Römerbrücken. Unter der darauffolgenden Frankenherrschaft wurden die schiff- und flossbaren Flüsse dem Privatrecht entzogen und von der Territorialbildung insoweit berührt als eine Verleihung der stromhoheitlichen Rechte seitens des Reichs stattfinden musste. Ohne eine solche Verleihung stand die Befugnis, Fähren und Brücken über Flüsse oder „des Reiches Strassen“ anzulegen, allein in der Hand des Königs¹⁾. In derselben Macht lag die Errichtung öffentlicher Zollstätten und die Erhebung von Fahr- und Brückenzöllen²⁾. Erst durch die immer häufigern **königlichen**

¹⁾ Dr. Richard Schröder, «Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte», p. 545.

²⁾ Heinrich Brunner, «Deutsche Rechtsgeschichte», p. 238.